



Bezirksregierung Arnsberg
-Dezernat 201-

-Versand erfolgt ausschließlich elektronisch-

Vorläufige Gesundheitskontrolle im Screening nach Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 4 und 5 lit. a) sowie Art. 12 der Verordnung (EU) 2024/1356 in Verbindung mit §§ 71 Abs. 4a, 82 Abs. 3a AufenthG n.F. (in der Fassung ab dem 12. Juni 2026)

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

1. Die vorläufige Gesundheitskontrolle nach Art. 7 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 4, 5 lit. a), Art. 12 der Verordnung (EU) 2024/1356 hat in der Landeserstaufnahmeeinrichtung Bochum innerhalb von drei Tagen nach einem Aufgreifen der drittstaatsangehörigen Person zu erfolgen.
2. Die zuständige Stelle für die Anordnung der vorläufigen Gesundheitskontrolle nach § 71 Abs. 4a AufenthG n.F. ist die Bezirksregierung Arnsberg.
3. Die vorläufige Gesundheitskontrolle umfasst zwei Stufen.

Stufe 1: Sichtkontrolle

Im Rahmen der Sichtkontrolle wird ermittelt, ob

- Bedarf an einer sofortigen Gesundheitsversorgung (z.B. offensichtliche Wunden/ schwere Erkrankungen) und
- Bedarf an einer sofortigen Isolation aus Gründen der öffentlichen Gesundheit (z.B. Verdacht auf hochansteckende Krankheiten) besteht.

Die Sichtkontrolle wird durch eine Messung der Körpertemperatur via Infrarot-Stirnthermometer ergänzt. Sollten sich bereits im Rahmen der Sichtkontrolle Hinweise auf den Bedarf einer sofortigen

medizinischen Versorgung bzw. Isolation ergeben, werden diese Maßnahmen umgehend eingeleitet.

Stufe 2: Medizinischer Selbstauskunftsbogen

Mittels eines medizinischen Selbstauskunftsbogens wird der Gesundheitszustand jeder bzw. jedes Drittstaatsangehörigen eingehender eruiert. Sofern die getätigten Angaben Hinweise auf gesundheitliche Besonderheiten erkennen lassen, erfolgt durch das qualifizierte medizinische Personal (vgl. Ziffer 5) eine Entscheidung, ob eine weitere Gesundheitskontrolle und/oder eine ärztliche Untersuchung durchgeführt wird.

Der medizinische Selbstauskunftsbogen enthält mindestens die Abfrage zu nachfolgenden Sachverhalten bzw. Symptomen:

	Ja	Nein
Gesundheitliche Probleme, für die sofortige Hilfe benötigt wird		
Fieber		
Husten		
Übelkeit/Erbrechen/Durchfall		
Hautausschlag/Juckreiz		
Schmerzen		
Chronische Erkrankungen (z.B. Bluthochdruck, Diabetes, Epilepsie)		
Körperliche oder psychische Erkrankungen		
Sind benötigte Medikamente für die nächsten Tage ausreichend vorhanden?		

4. Das Ergebnis der vorläufigen Gesundheitskontrolle ist durch den Sanitätsdienstleister in der Landeserstaufnahmeeinrichtung Bochum an die Bezirksregierung Arnsberg zu übermitteln (§ 82 Abs. 3a S. 4 AufenthG n.F.). Wird bei der vorläufigen Gesundheitskontrolle der Verdacht einer Erkrankung oder die Erkrankung an einer meldepflichtigen Krankheit nach § 6 IfSG oder eine Infektion mit einem Krankheitserreger nach § 7 IfSG festgestellt, ist diese Feststellung auch der für die Unterbringung zuständigen Behörde mitzuteilen, sofern eine Pflicht zur namentlichen Meldung nach den §§ 6 oder 7 IfSG besteht.

5. Entsprechend Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1356 hat die vorläufige Gesundheitskontrolle durch qualifiziertes medizinisches Personal zu erfolgen. Das Personal sollte dabei eine Qualifikation nach der ISCO-08-Klassifikation der internationalen Standardklassifikation der Berufe aufweisen. Darunter fallen:

Kategorie 221: Ärzte (2211 Allgemeinärzte; 2212 Fachärzte)

- 81404 Ärzte/Ärztinnen (ohne Spezialisierung) - hoch komplexe Tätigkeiten
- 81214 Medizinisch-technische Berufe im Laboratorium - hoch komplexe Tätigkeiten
- 81234 Medizinisch-technische Berufe in der Radiologie - hoch komplexe Tätigkeiten
- 81414 Fachärzte/-ärztinnen in der Kinder- und Jugendmedizin - hoch komplexe Tätigkeiten
- 81424 Fachärzte/-ärztinnen in der Inneren Medizin - hoch komplexe Tätigkeiten
- 81434 Fachärzte/-ärztinnen in der Chirurgie - hoch komplexe Tätigkeiten
- 81444 Fachärzte/-ärztinnen in den Bereichen Hautkrankheiten, Sinnes- und Geschlechtsorgane - hoch komplexe Tätigkeiten
- 81454 Fachärzte/-ärztinnen in der Anästhesiologie - hoch komplexe Tätigkeiten
- 81464 Fachärzte/-ärztinnen in der Neurologie, Psychiatrie, Psychotherapie und psychosomatischen Medizin - hoch komplexe Tätigkeiten
- 81484 Ärzte/Ärztinnen (sonstige spezifische Tätigkeitsangabe) - hoch komplexe Tätigkeiten
- 81494 Führungskräfte - Human- und Zahnmedizin
- 81814 Fachärzte/-ärztinnen in der Pharmakologie - hoch komplexe Tätigkeiten

Kategorie 2221: Akademische und vergleichbare Krankenpflegefachkräfte

- 81393 Aufsichtskräfte - Gesundheits- und Krankenpflege, Rettungsdienst und Geburtshilfe

Kategorie 2240: Feldscher und vergleichbare paramedizinische Praktiker

6. Nach § 15b Abs. 4 Satz 1 AufenthG n.F. hat sich der Betroffene/die Betroffene für die zuständige Stelle nach § 71 Abs. 4a AufenthG

n.F. verfügbar zu halten. Sofern aus medizinischen Gründen vorübergehend oder dauerhaft ein Verweilen an einem anderen Ort als der Landeserstaufnahmeeinrichtung Bochum erforderlich ist (beispielsweise bei einem Aufenthalt im Krankenhaus), ist dies der zuständigen Stelle umgehend mitzuteilen.

Seite 4 von 4

7. Der Erlass tritt zum 12.06.2026 in Kraft.

Im Auftrag


gez. Holzberg


gez. Herrmann